

Hinweise, Definitionen

Kommunale kleinräumige Gebietsgliederung

Seit 1992 ist das Dresdner Stadtgebiet für statistische, stadtplanerische und verwaltungstechnische Zwecke hierarchisch in Ortsamtsbereiche, Stadtteile, Statistische Bezirke und Blöcke gegliedert. Die Stadtteile in den Ortsamtsbereichen wurden mit einem 2-stelligen Schlüssel versehen, dessen 1. Ziffer das jeweilige Ortsamt bezeichnet.

Als Folge der Eingemeindungen von 1997 und 1999 entstanden neben den Ortsamtsbereichen 9 Ortschaften, denen 7 neue Stadtteile zugeordnet wurden.

Aus statistik- und datenschutzrechtlichen Gründen werden die wenig bewohnten Stadtteile 33 - Industriegebiet Klotzsche, 34 - Hellerberge und 44 - Dresdner Heide in dieser Veröffentlichung nicht gesondert ausgewiesen. In den Statistiken der Ortsamtsbereiche sind diese Stadtteile jedoch mit enthalten.

Einwohner mit Hauptwohnung (HW)

Zur Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung gehören diejenigen Personen, die im betreffenden Gebiet ihre alleinige Wohnung bzw. ihre Hauptwohnung im Sinne des § 12 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) haben.

Nach § 12 des Melderechtsrahmengesetzes ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung einer verheirateten Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt.

Jugendquotient

Der Jugendquotient ergibt sich aus der Zahl der unter 15-Jährigen je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter von 15 bis 64 Jahren.

Altenquotient

Der Altenquotient ergibt sich aus der Zahl der über 65-Jährigen je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter von 15 bis 64 Jahren.

Wohnberechtigte

Zu den Wohnberechtigten zählen diejenigen Personen, die im betreffenden Gebiet eine Wohnung haben, unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt.

Ausländer

Alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sind. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die

Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländern.

Allgemeine Fruchtbarkeit

Die Kennziffer wird berechnet: Anzahl der Geborenen * 1 000/Anzahl der Frauen im Alter von 15 bis 44 Jahren (fruchtbares Alter).

Fortgezogene Personen

Personen, die ihre Hauptwohnung nach außerhalb der Stadt Dresden angemeldet haben.

Zugezogene Personen

Personen, die ihre Hauptwohnung von außerhalb in die Stadt Dresden angemeldet haben.

Umgezogene Personen

Personen, die ihre Hauptwohnung innerhalb der Stadt Dresden geändert haben.

Haushalte

Haushalte (tatsächliche Haushalte) werden von Personen gebildet, die gemeinsam wohnen und wirtschaften (d. h. ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzieren). In einer Wohnung können mehrere Haushalte wirtschaften.

Für die Zusammengehörigkeit von Personen in Haushalten ist es dabei gleichgültig, ob der Rahmen für die Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft durch eine Haupt- oder Nebenwohnung der Person gegeben ist. Personen in Gemeinschaftsunterkünften werden bei der Haushaltbildung nicht berücksichtigt.

Die Haushaltzahlen wurden mit dem Haushaltsgenerierungsverfahren HHGEN98 ermittelt.

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zur Rentenversicherung zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten (einschließlich

Personen in beruflicher Ausbildung) erfasst werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen die Selbstständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamten sowie die sogenannten geringfügig Beschäftigten.

Erwerbsfähige

Erwerbsfähige sind Einwohner im Alter von 15 bis 64 Jahren.

Arbeitslose

Arbeitsuchende sind arbeitslos, wenn sie

- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten,
- eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und
- sich bei einer Agentur für Arbeit, der ARGE oder der Kommune arbeitslos gemeldet haben.

Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos. Nicht als arbeitslos gelten ferner insbesondere Personen, die

- mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche),
- nicht arbeiten dürfen oder können,
- ihre Verfügbarkeit einschränken,
- das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit, der ARGE oder der Kommune gemeldet haben,
- arbeitsunfähig erkrankt sind,
- Schüler, Studenten und Schulabgänger sind, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie
- arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.

Leistungsempfänger nach SGB II

Im Rahmen der Grundsicherung nach SGB II erhalten Arbeitssuchende und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Geldleistungen. Diese Leistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus

- Regelleistung (§ 20 SGB II) – für ALG II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalierte Regelsätze.
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
- befristeter Zuschlag (§ 24 SGB II)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige

Als erwerbsfähige Hilfebedürftige gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist gemäß § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v. a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe

auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält. Hierzu gehören auch Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Schule besuchen und in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und eventuell rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten.

In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gemäß SGB XII.

Gebäude mit Wohnungen

sind für längere Zeit errichtete Bauwerke mit mindestens einer Wohnung und eigenem Zugang. Dazu gehören:

- **Wohngebäude**, deren Gesamtnutzfläche mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dient;
- **Nichtwohngebäude** mit Wohnungen; dies sind überwiegend administrativ oder gewerblich genutzte Gebäude mit mindestens einer Wohnung.

Große Wohngebäude

Unter großen Wohngebäuden werden alle Wohngebäude mit 7 und mehr Wohnungen zusammengefasst.

Eigenheim

Ein Eigenheim ist ein Wohngebäude mit einer oder zwei Wohnung(en), unabhängig davon, ob Eigennutzung oder Vermietung vorliegt. Es kann ein frei stehendes Haus, ein gereihtes Haus oder eine Doppelhaushälfte sein.

Mehrfamilienhaus

Als Mehrfamilienhäuser werden alle Wohngebäude mit mindestens drei Wohnungen verstanden. Somit handelt es in der Regel um so genannten „Geschosswohnungsbau“.

Wohnung

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, welche die Führung eines Haushaltes ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Sie hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum ausgehenden Zugang, weiterhin Wasserversorgung, Beheizung, Ausguss und Toilette.

Räume

Als Räume werden die Wohn- und Schlafräume bezeichnet. Küchen werden nicht zu den Räumen gezählt.

Wohnfläche

Die Wohnfläche ist die Summe der Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dielen, Abstellräume, Bäder).

Durchschnittliche Grundmiete

Als durchschnittliche Grundmiete wird die Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche ausgewiesen, die im Rahmen der Kommunalen Bürgerumfrage ermittelt wurde.

Im Gegensatz zum Mietspiegel erfasst die Kommunale Bürgerumfrage alle Mieten von Wohnungen.

Leerstand

Der Wohnungsleerstand wurde erstmals mit der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 erfasst. Seit 1997 ermittelt die Kommunale Statistikstelle den Leerstand durch Anwendung eines qualifizierten Schätzverfahrens, dem sogenannten „normativen Wohnungsüberschuss“, d. h. der Anzahl bzw. dem Anteil der den Haushaltsbestand übersteigenden Wohnungen. Dieser Begriff gibt sinngemäß den „Wohnungsversorgungsgrad“ wieder.

Die zu Grunde gelegten Haushaltszahlen basieren auf der Anwendung eines bundesweit verbreiteten Haushaltsgenerierungs-Verfahrens. Entscheidend ist die sachgerechte Abgrenzung des wohnungsnachfragenden Personenkreises. So geht es darum, ausschließlich wohnungsmarktrelevante Haushalte einzubeziehen. Hierzu gehören die Haushalte der Personen, die nicht in Anstalten und Wohnheimen leben, unabhängig davon, ob sie am Ort der Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.

Für die Ermittlung des Wohnungsleerstands gibt es keine generelle Verfahrensvorschrift. Derartige Erhebungen bzw. Berechnungen bedürfen einer ständigen Plausibilisierung und Weiterentwicklung. Im Lauf der Zeit haben sich einige Verbesserungen hinsichtlich der Datenverfügbarkeit, der Schätzmethodik zur Haushaltsgenerierung sowie in Bezug auf die Beurteilung der Datenrelevanz ergeben.

Bei der Durchführung entsprechender Berechnungen sind einige definitorische Vereinbarungen zu treffen. In Dresden verbleiben demgemäß alle Wohnungen unabhängig von ihrer Vermietbarkeit im relevanten Bestand. Die Fluktuationsreserve kann mit 2,5 Prozent bis 3 Prozent angenommen werden, wird aber mit ihrer leerstandsverringernenden Auswirkung nicht in die Berechnungen einbezogen. Dem Grundansatz: Anzahl leerstehende Wohnungen = Gesamtwohnungsanzahl – Gesamthaushaltsanzahl wurden in den letzten Jahren weitere Verbesserungen nachgestellt, die jedoch eine adresssscharfe Zuordnung von Einwohnern zu den Gebäudedaten voraus setzen:

- „Überzählige“ Haushalte pro Adresse werden nicht berücksichtigt, d. h. der Leerstand in einem Gebäude wird auf Null gesetzt, wenn die Anzahl von Haushalten größer als die der Wohnungen ist. Das betrifft insbesondere Gebäude mit vielen von Wohnungsgemeinschaften genutzten Wohnungen.
- Es werden alle Wohnungen in 2-Familienhäusern als belegt betrachtet, sofern mindestens ein Einwohner mit dieser Wohnanschrift gemeldet ist.

Rückgebaute Wohnungen

Anzahl Wohnungen in abgerissenen Gebäuden

Schulen

Die Außenstellen von Schulen sind, soweit sie in einem anderen Stadtteil liegen, zusätzlich aufgeführt (Zahl der Kinder: Einwohner am Ort der Hauptwohnung).

Jugendeinrichtungen

Als Jugendeinrichtungen werden kommunale Jugendfreizeiteinrichtungen und Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 27 SGB VIII und des Allgemeinen Sozialen Dienstes angegeben.

Kraftfahrzeuge

Nicht einbezogen sind Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes, Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen und Fahrzeuge mit besonderem Kennzeichen (Zollkennzeichen). Ebenso werden auch jene Fahrzeuge nicht berücksichtigt, die bei der Kfz-Zulassungsstelle der Landeshauptstadt Dresden vorübergehend abgemeldet waren oder einem vom Zulassungsort abweichenden Standort aufweisen.

ÖPNV-Erreichbarkeit

ÖPNV-Erreichbarkeit bedeutet, dass die Wohnadresse im Umkreis von 300 m von einer Bus- oder Straßenbahnhaltestelle oder 600 m von einer S-Bahn-Haltestelle liegt.

Haltestellen

Haltestellen werden stadtein- und stadtauswärts gezählt und zugeordnet. Regionalbushaltestellen werden zusätzlich zu den Stadtbushaltestellen als Haltestelle ausgewiesen.

Betriebe (Unternehmensregister)

Das Unternehmensregister wird im Statistischen Landesamt gepflegt. In diesem Register sind alle Unternehmen sowie die für sie verantwortlichen rechtlichen Einheiten und alle von ihnen abhängigen örtlichen Einheiten erfasst. Betriebe, Einbetriebsunternehmen und Arbeitsstätten sind die kleinsten örtlichen Einheiten von Unternehmen, unabhängig davon, wo sich die zugehörigen Unternehmen befinden.

Der Auszug aus dem Unternehmensregister des Statistischen Landesamtes Sachsen ermöglicht Auswertungen zu Betrieben und zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. In die Betriebsstatistik gehen alle Betriebe ein, die im Berichtsjahr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte oder steuerbaren Umsatz aufzuweisen hatten. Die Auswertung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten umfasst nur die Werte des Berichtsjahres.

Diese **berichtsjaehrbezogene** Auswertung entspricht einer Darstellung des Gesamtbestandes an Betrieben, ähnlich einer Großzählung und umfasst alle Betriebe, die im Berichtsjahr der zuletzt verarbeiteten Verwaltungsdatenlieferung steuerbaren Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hatten, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt des Datenabzuges noch wirtschaftlich aktiv waren.

Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 03)

Die WZ 03 ist die von der Europäischen Kommission genehmigte nationale Fassung der NACE Rev. 1 für die Bundesrepublik Deutschland. Damit wird eine einheitliche Anwendung im gesamten EU-Raum gewährleistet.

Bibliotheken

Es werden neben den städtischen und universitären Bibliotheken auch die Bibliotheken der Forschungseinrichtungen (Fraunhofer etc.) mit einbezogen.

Senioren- und Pflegeheime

Die Einrichtungen der Tagespflege werden nicht erfasst.

Datenstand, Quellen

Datenstand

Den Daten liegt der Stand vom 31.12.2007 zugrunde, davon abweichend:

Mieten:	August 2007
Schulen:	Schuljahresbeginn 2007
Sporteinrichtungen:	2006
Kindertageseinrichtungen:	November 2007
Betriebe:	Dezember 2005
Betriebe je 1 000 Haushalte (Grafik):	Haushalte 31.12.2005, Betriebe Dezember 2005
Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ):	30.09.1995

Quellen

Beschäftigte/Arbeitslose/Leistungsempfänger:	Bundesagentur für Arbeit
Kindertageseinrichtungen:	Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen
Schulen:	Schulverwaltungsamt/Freie Träger
Jugendeinrichtungen:	Jugendamt
Senioren- und Pflegeheime:	Sozialamt
Kultur-/Jugend-/Sporteinrichtungen/Kirchen/ Krankenhäuser/Apotheken/Ärzte/Zahnärzte:	Vermessungsamt/Internet Internet/Ärztammer
Kraftfahrzeugbestand:	Kraftfahrt-Bundesamt
Haltestellen:	Hauptabteilung Mobilität
Hotels/Pensionen:	Dresden Werbung und Tourismus GmbH
Betriebe :	Statistisches Landesamt Sachsen
Bevölkerung/Bevölkerungsbewegung:	Einwohner- und Standesamt
Bevölkerungsprognose:	Kommunale Statistikstelle (Werte mit SIKURS berechnet)
Haushalte:	Kommunale Statistikstelle (Werte mit HHGEN98 berechnet)
Gebäude und Wohnungen/ Bautätigkeit/Wahlen:	Kommunale Statistikstelle
Mieten:	Kommunale Statistikstelle (Kommunale Bürgerumfrage)